

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan über die 1. Änderung des Bebauungsplanes -
Fluchtlinienplan über die Abänderung und Neufestsetzung von
Fluchtlinien in dem Gebiet südlich des Stadtbezirks W.-Bier-
stadt zwischen Biegerstraße und Erbenheimer Straße in den
Distrikten: Zwergweg, Biengarten, Pfingstborn, Kreuz.

I. Allgemeines

Im Fluchtlinienplan 1958/3 nach dem Hess. Aufbaugesetz vom
25.10.1948 (HAG) ist im Zuge der Straßenfestlegung in der
Biegerstraße Ecke Zwergweg eine Straßenerweiterung festgesetzt
worden, um eine bessere Verkehrsübersicht zu schaffen. Beim
Straßenausbau hat der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks
Biegerstraße 20 Einwendungen gegen den Straßenausbau erhoben
mit der Begründung, daß die Straße mit Gehweg zu nahe an sein
Wohnhaus grenze und außerdem die Erweiterungsfläche zu einer
Schmutzecke würde.

Den Einwendungen wurde s.Zt. stattgegeben und die Straßen-
ecke Biegerstraße / Zwergweg ohne die Erweiterung ausgebaut.
Der Eigentümer des Grundstücks Biegerstraße 20 hat die Er-
weiterungsfläche in sein Grundstück einbezogen und fordert
die Rücküberweisung dieser Fläche.

Die Baudeputation hat der Änderung der Straßenfluchtlinie
mit Beschluß Nr.42 vom 30.1.1961 zugestimmt.

II. Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebau-
ungsplanes sind folgende:

Südseite des Zwergweges von der verlängerten Westseite der
Massenheimer Str. bis zur Westseite der Bieberstraße, West-
seite der Biegerstraße bis zur verlängerten Nordgrenze des
Grundstücks Biegerstraße 20, Nordgrenze der Grundstücke Bie-
gerstraße 20 und Massenheimer Str.2, Westseite der Massen-
heimer Str. und deren Verlängerung bis zur Südseite des
Zwergweges.

III. Festsetzungen dieses Bebauungsplanes

Die im Fluchtlinienplan 1958 Nr.3 und 1959 Nr.1 nach dem
HAG festgesetzten Straßenfluchtlinien werden an der Ecke
Biegerstraße / Zwergweg so geändert, daß die Straßenerwei-
terung an dieser Stelle entfällt und die Fläche dem Nachbar-
grundstück Biegerstraße 20 zugeordnet wird. An den Bauflucht-
linien ergibt sich ebenfalls eine Änderung.

IV. Bodenordnende Maßnahmen (§ 9 Abs.6 BBauG)

Die bisher als Straße ausgewiesene Fläche soll dem Anlieger auf dessen Antrag zurücküberreignet werden.

V. Kosten (§ 9 Abs.6)

Durch die Änderung der Straßenfluchtlinie ergeben sich für die Stadt keine Kosten, da die Straße entsprechend der Änderung bereits ausgebaut ist.

VI. Zeichnerische Darstellung des Planes und Durchführung des Verfahrens

Über die zeichnerische Darstellung gibt die Planzeichenerklärung auf dem Plan Auskunft.

Durch den Bebauungsplan wurden die Grundzüge der Planung nicht berührt, auch sind die neuen Festsetzungen im Plan ~~Plan~~ für die Nutzung der betroffenen Grundstücke von nur unerheblicher Bedeutung.

Das Einverständnis des von der Straßenänderung betroffenen Grundstückseigentümers liegt vor. Demzufolge treffen die Voraussetzungen des § 13 (1) BBauG für den Planungsbereich zu, wonach ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden kann.



Stadtbaurat